– Abschrift –

Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

555 K 11/24 30.01.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 22. Juli 2025, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

Der im Grundbuch von Halle-Neustadt Blatt 648, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 152/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Halle-Neustadt	6	94/4	Gebäude- und Freifläche, Paul-Klee-Weg 1, 2, 3, 4, 5, 6	4665

verbunden mit dem Sondereigentum in der im Haus Paul-Klee-Weg Nr. 6 im 2. Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 0605 bezeichneten Wohnung. Zur Wohnung gehört der Keller Nr. 0605.
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Halle-Neustadt Blätter 594 bis 653 mit Ausnahme dieses Blattes) beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 51.000,00 €

Es handelt sich um eine 2-Zimmer Wohnung mit Küche, Bad und Balkon. Die Wohnfläche beträgt ca. 47 m². Die Wohnung befindet sich in einem um 1965 errichteten Mehrfamilienhaus. Die Wohnung ist eigen genutzt. Die postalische Anschrift lautet: Paul-Klee-Weg 6, 06124 Halle (Saale).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.
Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.
Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de**

Neubauer
Rechtspflegerin